

3. **Objektiv** erfaßt § 90 als Begehungsweisen die **Verfolgung, Aufforderung zur Verfolgung, Anordnung oder Veranlassung der Verfolgung**.

Zum **Begriff Verfolgung** vgl. § 89 Anm. 4 d. Davon wird eine Vielzahl von Handlungen erfaßt, die sowohl gemeinsam als auch einzeln gegen einen Bürger der DDR angewendet werden können. Solche Handlungen können u. a. sein: Leibesvisitation, Durchsuchung des Gepäcks, Beschlagnahme, Festnahme, Einleitung von Ermittlungsverfahren, Erlaß eines richterlichen Haftbefehls, Durchführung von Prozessen, Haft oder andere Strafen, Tötlichkeiten, Drohungen mit Gewalt, Ausweisung.

Die **Aufforderung zur Verfolgung** erfaßt Handlungen, die darauf gerichtet sind, in der Öffentlichkeit Verfolgungsmaßnahmen auszulösen oder staatliche Institutionen zu solchen zu bestimmen. Die Aufforderung zur Verfolgung kann in **mündlicher** oder **schriftlicher** Form erfolgen, z. B. in Reden von Politikern, Kommentaren im Rundfunk, Fernsehen u. a., von Redakteuren in Presseerzeugnissen.

Die **Anordnung oder Veranlassung der Verfolgung** erfaßt Handlungen, die darauf gerichtet sind, daß der Täter auf Grund seiner Stellung oder seines Einflusses von anderen Personen Verfolgungsmaßnahmen ausführen läßt.

Die **Anordnung** der Verfolgung kann sich beziehen auf Befehle und Weisungen, die andere Personen zur Ausführung von Verfolgungshandlungen bestimmen bzw. bestimmen sollen.

Das Merkmal **veranlassen** liegt vor, wenn der Täter anderweitig, also ohne Vorliegen einer Anordnung, zu der Handlung bestimmt wird, so z. B. wenn Empfehlungen, Hinweise, Richtlinien oder Instruktionen gegeben werden. Auch die Veranlassung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen kann dieses Kriterium erfüllen.

4. Täter kann jede Person sein. Nicht erforderlich ist, daß er eine bestimmte Funktion oder berufliche Stellung ausübt.

Der Tatbestand fordert jedoch **objektiv** den Nachweis, daß der Täter **maßgeblich** oder mit **besonderer Aktivität** an Verfolgungshandlungen gegen Bürger der DDR teilgenommen hat. Damit wird hervorgehoben, daß der Täter einen wesentlichen bzw. entscheidenden Anteil an derartigen Handlungen gehabt haben muß.

Bei der Feststellung der Schuld ist davon auszugehen, daß heute in Westdeutschland grundsätzlich alle Bürger wissen müssen, daß die Alleinvertretungsanmaßung und die Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit auf DDR-Bürger völkerrechtswidrig ist. In diesem Zusammenhang ist Art. 25 des westdeutschen Grundgesetzes zu berücksichtigen, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

Ein Grundsatz des Völkerrechts besagt, daß niemand verpflichtet ist oder gezwungen werden kann und darf, Handlungen zu begehen, die im Widerspruch zum Völkerrecht stehen. Das bedeutet, daß sich kein Täter